

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Rechtliche Bewertung § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021

Flexperten-Workshop 24. Februar 2021

Rechtsanwalt Dr. Hartwig von Bredow Rechtsanwältin Veronika Widmann

Über von Bredow Valentin Herz





- Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
- ---> Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bauund Planungsrecht
- ···· Vertragsgestaltung und -prüfung
- ---- Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
- ···· Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
- ···· Kauf und Verkauf von Anlagen



Im Bereich Biogas





Dr. Hartwig von Bredow Rechtsanwalt und Partner



Veronika Widmann Rechtsanwältin

- ····▶ beraten wir u.a. Hersteller, Projektentwickler und Anlagenbetreiber
- gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Wärmelieferverträge, Gaslieferverträge, Direktvermarktungsverträge, Substratlieferverträge, Betriebsführungsverträge etc.)
- ····▶ Klärung EEG-rechtlicher Fragen (Anlagenbegriff, Boni, Höchstbemessungsleistung, etc.) und konventionelle Beratung (Versetzung von BHKW, Eigenversorgung, etc.)
- ····> umfassende Beratung im Bereich Biomethanhandel und Treibhausgasminderungs-Quote
- beraten wir zum Netzanschluss (Strom und Gas) und setzen die Interessen von Anlagenbetreibern und Projektentwicklern gegenüber Netzbetreibern durch.

Ausgangssituation & Fragestellung



- § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 im Dezember 2020 äußerst kurzfristig und für die Branche überraschend ins EEG 2021 eingeführt
- Sinn und Zweck der Regelung sowie Rechtsfolgen nicht selbsterklärend
- Fragestellungen:
 - ····► Wie ist § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 auszulegen?
 - ••••• Welche Rechtsfolgen hat er für Biogas-Bestandsanlagen in der Anschlussförderung?
 - ----> Ist die Regelung aus Sicht des EU-Beihilfenrechts notwendig?
 - ----▶ Ist die Regelung verfassungskonform?

Ergebnisse unserer Prüfung



- § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist äußerst unglücklich formuliert und einer Auslegung kaum zugänglich
- Rechtsfolgen der einzig praktikablen Auslegung:
 - ----> Flexzuschlag nur für installierte Leistung, die für Anschlussförderung zugebaut wird
 - ----> Zubau ohne völligen Verlust des Anspruchs derzeit nicht möglich
 - ----▶ Kompensation für HBL und für Investitionen in Flexibilität fällt ersatzlos weg
- **U** EU-Beihilfenrecht steht Förderung über Flexprämie und Flexzuschlag nicht entgegen, da es nicht zu einer Doppelförderung kommt
- § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot und den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig



Bisherige Gesetzeslage

Bisherige Gesetzeslage



Flexibilitätsprämie

- Bestandsanlagen im 1. Förderzeitraum
- Maximale Vergütungsdauer: 10 Jahre
- 130 € / kW Zusatzleistung (P_{Zusatz}) im Jahr
- Zusatzleistung darf maximal 50 Prozent der installierten Leistung betragen
 - Dann: 65 € / kW installierter Leistung
- Kompensation für freiwilligen Verzicht darauf, gesamte Anlage zur
 Stromproduktion zu nutzen

Flexibilitätszuschlag

- Neuanlagen und Bestandsanlagen in der Anschlussförderung
- Vergütungsdauer: 20 Jahre bei Neu-, 10
 Jahre bei Bestandsanlagen
- U 40 € / kW installierter Leistung im Jahr
- Kompensation für HBL
 - "Verbot", die gesamte Anlage zur Stromproduktion zu nutzen, wird ausgeglichen

Bisherige Gesetzeslage



Flexibilitätsprämie

- Bestandsanlagen im 1. Förderzeitraum
- Maximale Vergütungsdauer: 10 Jahre
- U 130 € / kW Zusatzleistung (P_{zu}
- Zusatzleistung darf maximal 50 Prozer der installierten Leistung betragen
 - ----> Dann: 65 € / kW installierter Leistung
- Kompensation für freiwilligen Verzicht darauf, gesamte Anlage zur
 Stromproduktion zu nutzen

Flexibilitätszuschlag

- Neuanlagen und Bestandsanlagen in der Anschlussförderung
 - gütungsdauer: 20 Jahre bei Neu-, 10 re bei Bestandsanlagen
- 40 € / kW installierter Leistung im Jahr
- Kompensation für HBL
 - "Verbot", die gesamte Anlage zur Stromproduktion zu nutzen, wird ausgeglichen

Wie wurde und wird flexibilisiert? (1/2)



- In der Regel in zwei Flexibilisierungsschritten
 - 1. Flexibilisierungsschritt während des ersten Förderzeitraums durch:
 - ----▶ Zubau eines weiteren BHKW und größeren Trafos
 - Oder gedrosselter Betrieb des bestehenden BHKW, dann weniger Marktprämie
 - ----▶ ggfs. Ausbau des Gasspeichers, um flexiblen Betrieb zu gewährleisten
 - 2. Flexibilisierungsschritt beim Übergang in die Anschlussförderung
 - ····▶ ggfs. erneut Zubau von Leistung
 - ····► In der Regel Erweiterung von Gas- und Wärmespeicher, um Einspeisung bei negativen Preisen vermeiden zu können und Fahrplanbetrieb zu ermöglichen
 - Pedenfalls: Ertüchtigung/Wartung der bestehenden Anlage und technische Nachrüstung zur Anpassung an neue Vorgaben (z.B. SCR-Kat nach 44. BImSchV)

Wie wurde und wird flexibilisiert? (2/2)



- Alternativ bereits im ersten F\u00f6rderzeitraum umfassende Flexibilisierung
 - Fahrplanbetrieb und ausreichend Speicher, um marktorientiert einzuspeisen
 - Hohe Investitionskosten, die von Flexprämie allein nicht gedeckt werden, sondern erst durch Kombination aus Flexprämie und Flexzuschlag
 - Zweiter Investitionsschritt dann zwar geringer
 - Aber: Ertüchtigung und Nachrüstung nach technischen Vorgaben dennoch nötig
- Notwendige Folge jeder Flexibilisierung: Teil der Anlage wird nicht mehr zur Stromproduktion genutzt



Änderungen durch das EEG 2021

Änderungen durch das EEG 2021



- Relevant für Neuanlagen und für Anlagen in der Anschlussförderung
- Flexzuschlag auf 65 Euro / kW installierter Leistung angehoben
 - ----> Entspricht der Höhe nach der maximal erzielbaren Flexprämie
- Verringerung der HBL auf 45 Prozent der installierten Leistung
- Einführung eines Qualitätskriteriums für Flexibilität in § 50 Absatz 3 EEG 2021
 - Anspruch auf Flexprämie und Flexzuschlag besteht nur, wenn in mindestens 4.000 Viertelstunden im Jahr eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung entspricht
- Verschärfung der Regelung zu negativen Preisen in § 51 EEG 2021
- Anforderungen an flexiblen Anlagenbetrieb steigen!

§ 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021



- In § 50a EEG 2021 ist der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag geregelt
- Neu eingefügt: § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021
- Wortlaut:

"Der Anspruch [auf den Flexzuschlag] verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, auf 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr, die gegenüber der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich flexibel bereitgestellt wird."



Wie ist die Norm zu verstehen?



- Warum verringert sich der Anspruch, wenn er doch mit 65 Euro höher ist als noch im EEG 2017 (40 Euro)?
 - ···· Verringern bezieht sich offenbar auf die Menge an Leistung, für die Anspruch besteht
 - ----▶ Es soll nur noch ein "Mehr" an Leistung gefördert werden
- Wie wird dieses "Mehr" ermittelt?
 - "flexibel bereitgestellte Leistung" ist im EEG nicht definiert
 - ---- P_{Zusatz} wie bei Flexprämie passt nicht: Flexzuschlag basiert auf installierter Leistung
 - ····► Zudem: P_{Zusatz} schwankt
 - Gesetzesbegründung unergiebig: danach 50 Prozent der bisher flexibel bereitgestellten Leistung bereits amortisiert
 - ----▶ Aber 50 Prozent spiegeln sich im Wortlaut nicht wider

Wie ist die Norm zu verstehen?



- Warum verringert sich der Anspruch, wenn er doch mit 65 Euro höher ist als noch im EEG 2017 (40 Euro)?
 - ···· Verringern bezieht sich offenbar auf die Menge an Leistung, für die Anspruch besteht
 - ----> Es soll nur noch ein "Mehr" an Leistung gefördert werden
- Wie wird dieses "Mehr" ermitt
 - -----> "flexibel bereitgestellte eistung" im EEG nied definiert
 - P_{Zusatz} wie bei Flexpräm asst nichtellexzusch basiert auf installierter Leistung
 - ····► Zudem: P_{Zusatz} schwankt
 - Gesetzesbegründung unergiebig: danach 50 Prozent der bisher flexibel bereitgestellten Leistung bereits amortisiert
 - ----▶ Aber 50 Prozent spiegeln sich im Wortlaut nicht wider

Wie ist die Norm zu verstehen?



- Einzig plausible und handhabbare Auslegung nach unserer Einschätzung:
 - ----> Es kommt auf einen Abgleich zwischen installierter Leistung unmittelbar vor und nach dem Wechsel in die Anschlussförderung an.
 - ••••► Wenn installierte Leistung zugebaut wurde, wird für die Differenz der Flexzuschlag gezahlt.
 - ----> Leistung, die bereits vorher installiert war, geht leer aus.
 - Es kommt <u>nicht</u> darauf an, wie lange oder in welchem Umfang die Flexprämie in Anspruch genommen wurde.
- Gilt nach der Übergangsvorschrift in § 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021 für alle Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2020 keinen Flexzuschlag in Anspruch genommen haben

Folgeproblem: Unmöglichkeit



- Wird bereits Flexprämie in Anspruch genommen, ist es unmöglich, erst nach dem Wechselstichtag über ein "Mehr" an Leistung zu verfügen!
- Wechsel in die Anschlussförderung setzt Umweltgutachten und dafür Probebetrieb voraus
- Anlage muss also bereits vor dem Wechsel-Stichtag installiert und gemeldet werden
 - ••••• Wird bisher keine Flexprämie in Anspruch genommen: unproblematisch
 - Wird bereits Flexprämie in Anspruch genommen: Neu installierte Leistung wird automatisch für die Berechnung der Flexprämie herangezogen
 - Es gibt keine "gegenüber der Inanspruchnahme der Flexprämie" zusätzlich installierte Leistung!

Folgeproblem: Unmöglichkeit



- Wird bereits Flexprämie in Anspruch genogen, ist es unmöglich, erst nach dem Wechselstichtag über ein "Mehr" an Leist erfügen!
- Wechsel in die Anschlussförderung state und dafür Probebetrieb voraus
- Anlage muss also bereits vor de Stichtag installiert und gemeldet werden
 - ••••• Wird bisher keine Flexpräm such genommen: unproblematisch
 - wird bereits Flexprämie in ruch genommen: Neu installierte Leistung wird automatisch für die Berec ung der Flexprämie herangezogen
 - Es gibt keine "gegenüber der Inanspruchnahme der Flexprämie" zusätzlich installierte Leistung!

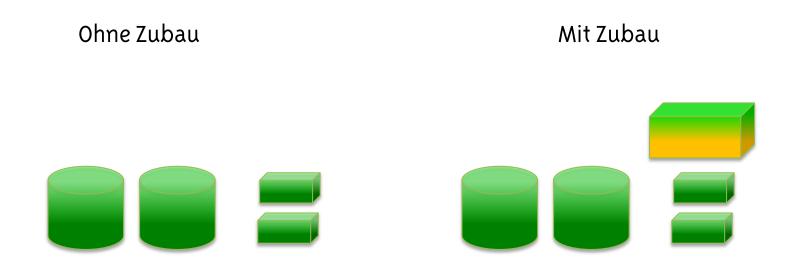


Was folgt daraus?

Was folgt daraus?



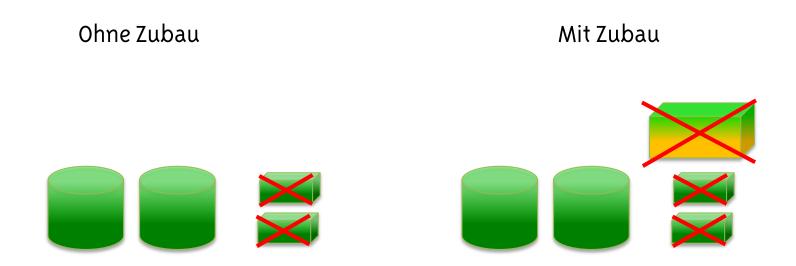
• Wenn die Flexprämie zu irgendeinem Zeitpunkt egal in welcher Höhe in Anspruch genommen worden ist, entfällt der Anspruch auf Flexzuschlag zumindest teilweise



Was folgt daraus?



• Wenn die Flexprämie zu irgendeinem Zeitpunkt egal in welcher Höhe in Anspruch genommen worden ist, entfällt der Anspruch auf Flexzuschlag zumindest teilweise



Beispiel 1 - "Der entwertete Zuschlag"



- Beispiel 1: 250kW-Anlage, Ausschreibungsteilnahme und Zuschlag für 1.000 kW 2017, IBN des Zusatz-BHKW und erstmalige Anmeldung der Flexprämie 2019, Wechsel in die Anschlussförderung zum 1. Januar 2021
 - **** KEIN Flexzuschlag, da nicht mehr installierte Leistung als bei Inanspruchnahme der Flexprämie
 - ····► Übergangsregel greift nicht, da im Jahr 2020 noch kein Flexzuschlag in Anspruch genommen wurde

Beispiel 2 -"Flexprämie gesichert, Flexzuschlag verloren"



- Beispiel 2a: 500kW-Anlage, 2014 erstmals Flexprämie angemeldet, aber bisher kaum flexibler Betrieb, für Anschlussförderung Verdopplung der Leistung geplant
 - **** KEIN Flexzuschlag, für bestehende 500 kW und bei strenger Gesetzesauslegung auch nicht für zugebaute 500 kW
 - Evtl. großzügige Auslegung durch Netzbetreiber, dann Flexzuschlag für 500 kW Leistungserhöhung = die Hälfte der installierten Leistung

im Vergleich zu einer Neuanlage über zehn Jahre

- Beispiel 2b: in Anschlussförderung flexibler Betrieb des bestehenden BHKW, um Maisdeckel einhalten zu können
 - WEIN Flexzuschlag, da kein "Mehr" an Leistung und Flexprämie schon in Anspruch €

 genommen

 Dr. Hartwig von Bredow / Voronika Widmann Dor Floribilitäteruschlag im FEC 2021 24 Februar 2025.000 €

Beispiel 3 – "Die große Flexibilisierung"



- Beispiel 3: 500kW-Anlage, mit Einführung der Anschlussförderung 2017 großer
 - 1. Flexibilisierungsschritt:
 - ----> Zubau eines 1.000kW-BHKW
 - ----▶ Gas- und Wärmespeicher
 - ····► Idee: jetzt schon umfassend flexibilisieren, um den 2. Flexibilisierungsschritt gering zu halten und früh flexible Leistung zu stellen
 - ····► Konsequenz: Deutlich höhere Kosten, als die Flexprämie finanzieren könnte
- Mit dem EEG 2021: KEIN Flexzuschlag, da kein "Mehr" an Leistung und Flexprämie bereits in Anspruch genommen
 600.000 €

Beispiel 4 – "Flexibilisierung in zwei Schritten"



- Beispiel 4a: 500kW-Anlage, 1. Flexibilisierungsschritt 2015 durch Zubau eines weiteren 500kW-BHKW, kein weiterer Zubau für Anschlussförderung
 - WEIN Flexzuschlag, da kein "Mehr" an Leistung und Flexprämie bereits in Anspruch genommen

 George
- U Beispiel 4b: Zubau von 1.000 kW für Anschlussförderung geplant -
 - ····► KEIN Flexzuschlag für bestehende 1.000 kW und bei strenger Gesetzesauslegung auch nicht für zugebaute 1.000 kW
 - Evtl. großzügige Auslegung durch Netzbetreiber, dann Flexzuschlag für 1.000 kW

 Leistungserhöhung = die Hälfte der installierten Leistung

 800.000 €

 800.000 €



Konformität mit dem europäischen Beihilfenrecht

EEG-Förderung im EU-Beihilfenregime



- Beihilfenkontrolle erfolgt über die EU-Kommission (KOMM) nach den Grundsätzen der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen (UEBLL)
- UEBLL unterscheiden zwischen Investitions- und Betriebsbeihilfen und verschiedenen "Zielen" der Beihilfe
 - Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien sind in den UEBLL vor allem als Betriebsbeihilfen vorgesehen
- EEG-Förderung ist Betriebsbeihilfe
 - ----> Mittelbar wird mit dem Betrieb auch die Investition gefördert
 - ----> Insb. bei Biomasseanlagen aber auch Ausgleich für dauerhaft hohe Betriebskosten
 - ----> Nur aus diesem Grund ist überhaupt Anschlussförderung nötig und aufgrund eines besonderen Fördertatbestands in den UEBLL möglich

Doppelförderungsverbot des Beihilfenrechts



- Grundsatz im Beihilfenrecht: Förderung darf niemals 100 Prozent der beihilfefähigen
 Kosten übersteigen
- Insbesondere: keine doppelte Förderung ein und derselben Investition



Doppelförderungsverbot des Beihilfenrechts



- Grundsatz im Beihilfenrecht: Förderung darf niemals 100 Prozent der beihilfefähigen
 Kosten übersteigen
- Insbesondere: keine doppelte Förderung ein und derselben Investition



Keine unzulässige Doppelförderung

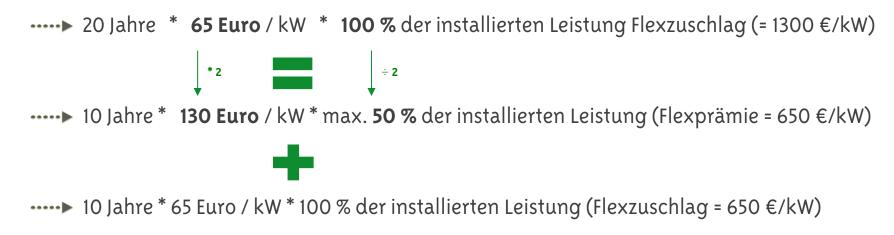


- Bisherige Gesetzeslage ist durch die KOMM bereits geprüft und genehmigt worden
 - ----> Kombination aus Flexprämie und Flexzuschlag in der Anschlussförderung war schon Teil des EEG 2017
- Anschlussförderung erfolgt über Ausschreibungen
 - Ausschreibungen im EU-Recht als Instrument zur wettbewerblichen Ermittlung einer angemessenen Förderung anerkannt
 - ----> Flexzuschlag wird "eingepreist", so dass die Förderung insgesamt angemessen ist
 - ···· Warum sollte das Modell ausgerechnet hier versagen?

Keine unzulässige Doppelförderung



 Flexibilitätsförderung für Bestandsanlagen ist maximal genauso hoch wie für Neuanlagen



- Für Neuanlagen wurde Flexzuschlag sogar angehoben warum sollten Bestandsanlagen dann teilweise ganz ohne auskommen?
- Anhebung des Gebotswerts um 2,0 ct keine Kompensation

Keine unzulässige Doppelförderung



- Es wird <u>nicht</u> ein dieselbe Investition gefördert
 - ----> Flexibilisierung erfolgt in zwei Schritten
 - ----- Bei Übergang in die Anschlussförderung immer neue Investitionen nötig
- Flexzuschlag ist Kompensation f
 ür erzwungenen Verzicht auf mehr Stromproduktion
 - ····▶ Kompensation für früheren freiwilligen Verzicht kann nicht Verluste eines zukünftigen Verzichts aufwiegen



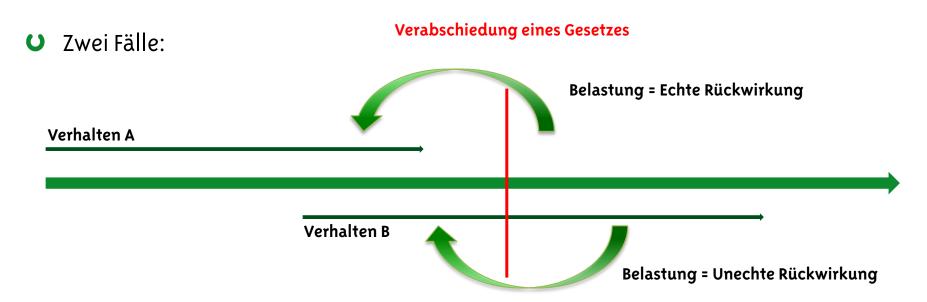


Verfassungswidrigkeit des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021

Grundsätze des Vertrauensschutzes



- Aus Rechtsstaatsprinzip und Grundrechten des Grundgesetzes wird Rückwirkungsverbot abgeleitet
- Vertrauen in die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Rechtsordnung wird geschützt



Einordnung von § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021



Liegt in Situationen wie in Beispiel 1 ("Der entwertete Zuschlag") echte oder unechte Rückwirkung vor?



- Gute Argumente sprechen für eine echte Rückwirkung diese ist per se verfassungswidrig!
- U Jedenfalls aber liegt ein Fall der unechten Rückwirkung vor

Verfassungswidrigkeit der Regelung



- Regelung schon nicht geeignet, um Ziel zu erreichen wenn es keine
 Doppelförderung gibt, muss sie auch nicht abgeschafft werden
- Grundsatz: Abwägung des Vertrauens der Betroffenen in die Rechtslage mit dem Änderungsinteresse des Gesetzgebers und der Allgemeinheit
 - ···· War das Vertrauen besonders schützenswert?
 - ----▶ Hat der Gesetzgeber gute oder zwingende Gründe, die Allgemeinheit zu Gute kommen?
- U Im Fall des § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021
 - ----> Lange Förderzeiträume des EEG schaffen besonders geschütztes Vertrauen
 - ----> Anlagenbetreiber hatten keine Möglichkeit, sich auf Änderung einzustellen
 - ---- Gesetzgeber kann seine Ziele mit der Regelung nicht erreichen

Verfassungswidrigkeit der Regelung



- Verstoß gegen Rückwirkungsverbot zieht Verletzung im Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG nach sich
 - ----> Entwertung getätigter Investitionen
 - ····▶ Entwertung des Zuschlags
- Außerdem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG
 - ----> Ungleichbehandlung von Neu- und Bestandsanlagen nicht gerechtfertigt
 - ----> Ungleichbehandlung von Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2020 Flexzuschlag in Anspruch genommen haben, und solchen, die das nicht getan haben, nicht gerechtfertigt
- § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 ist verfassungswidrig



Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Dr. Hartwig von Bredow Veronika Widmann

Littenstraße 105 10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vbvh.de www.vonbredow-valentin-herz.de www.twitter.com/EE_Recht